

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 151/10 B

L 3 AS 445/09 ua (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 AS 583/07 ua (SG Mainz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Job-Center für Arbeitsmarkt-Integration Mainz,
Am Rodelberg 21, 55131 Mainz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und
die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Verfahren des Klägers gegen den Beklagten mit den Aktenzeichen B 14 AS 151/10 B,
B 14 AS 152/10 B, B 14 AS 153/10 B, B 14 AS 154/10 B, B 14 AS 155/10 B werden
miteinander unter dem Aktenzeichen B 14 AS 151/10 B verbunden.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. April 2010 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 27.4.2010 kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Ursprünglich wandte der Kläger sich gegen mehrere Versagungs- bzw Sanktionsbescheide. In den schließlich anhängigen fünf Berufungsverfahren vor dem LSG hat er nach mündlicher Verhandlung übereinstimmend in der Sache beantragt, die Verantwortung und Ursache für seinen "Jobverlust zu klären", den Beklagten zu Schadensersatz zu verurteilen, den zuständigen Mitarbeiter des Beklagten seines Amtes zu entheben, den Beklagten zu Leistungen für Februar und März 2008 zu verurteilen sowie alle "Unterklagen" ebenfalls an das Landgericht (LG) Mainz zu verweisen. Das LSG hat die Berufungen des Klägers zum Teil als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht 750 Euro übersteige, da die jeweilige Klage sich auf niedrigere Leistungen für einen Zeitraum von unter einem Jahr bezogen habe (*L 3 AS 446/09, L 3 AS 447/09, L 3 AS 448/09, L 3 AS 449/09*), und durch die in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge, die Berufung nicht zulässig geworden sei; im Übrigen (*L 3 AS 445/09*) hat es die Klage als unbegründet abgewiesen.
- 4 Der Kläger führt zur Begründung seiner in allen Ausgangsverfahren vor dem BSG im Wesentlichen gleichlautenden Anträge auf Prozesskostenhilfe aus, von den Klagen seien nur noch verblieben, der rein arbeitsrechtliche Teil, den "Jobverlust" betreffend, und die Amtshaftung, hinsichtlich der schon ein Verfahren vor dem LG Mainz anhängig sei. Der sozialrechtliche Teil sei hingegen rechtskräftig abgeschlossen. Diesem Vorbringen des Klägers kann kein Zulassungsgrund im obigen Sinne entnommen werden.
- 5 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap VI RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Be-



deutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.

- 6 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 7 Die gleichzeitig mit den Anträgen auf Prozesskostenhilfe vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in den genannten Urteilen des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Urteile des LSG hingewiesen worden ist.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)